

# LNG-Ausbau als Blaupause für einen beschleunigten Netzausbau?

**André Brauner**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Abteilungsleiter Liegenschafts- und Planungsrecht



# Agenda

- I. **Rückblick: Wilhelmshavener-Anschluss-Leitung (WAL)**
- II. **Ableitbare Beschleunigungsfaktoren aus dem WAL-Projekt**
  1. **Allgemeine Beschleunigungsfaktoren**
  2. **Fokus: LNG-Beschleunigungsgesetz**
- III. **Blaupause für künftigen Netzausbau?**
  1. **(Rechtliche) Übertragbarkeit**
  2. **Umsetzbare Maßnahmen**



# I. Rückblick: Wilhelmshavener- Anschluss-Leitung (WAL)

# Wilhelmshaven Anbindungsleitung



WAL

WAL II



Gesamtlänge

26 km

2 km



Nenndurchmesser  
Wandstärke

1000 DN

19,6 mm



Auslegungsdruck

100 bar



Anzahl GDRM

2

1



Maximaler  
Normvolumenstr.

2,5 Nm<sup>3</sup>/h



Bauzeit

Jun - Dez 2022

Apr - Okt 2023



Geplante  
Inbetriebnahme

20.12.2022

01.10.2023



Betroffen

73 Eigentümer  
42 Pächter

6 Eigentümer  
(Industrie)



Wasserstoff-  
tauglichkeit

H<sub>2</sub>-ready



# Meilensteine der WAL

- **15. März 2022: Start des OGE-Projekts „WAL“**
- **29. April 2022: Antrag auf Planfeststellung**
- 3. Mai: Aufforderung der Behörden zur Stellungnahme bis zum 3. Juni
- 5. Mai: (Digitale) Auslegung der Antragsunterlagen
- 14. Juni: Ende Einwendungsfrist
- **24. Juni: Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG**
- **19. August 2022: Erlass Planfeststellungsbeschluss**
- 20. August 2022: umfassende Bauaufnahme
- **15. Dezember: Inbetriebnahme der WAL**



# **II. Ableitbare Beschleunigungsfaktoren aus dem WAL-Projekt**

# Beschleunigungsfaktoren

1. Rückgriff auf vorhandene Planunterlagen
2. Momentum
3. Politische Unterstützung
4. Priorisierung und Rückgriff auf erfahrene und eingespielte Teams bei OGE und beteiligten Unternehmen
5. Priorisierung und Kapazität Planfeststellungsbehörde
6. Stringentes und ergebnisorientiertes Planfeststellungsverfahren
7. LNG-Beschleunigungsgesetz
8. Vorhabenakzeptanz im Rahmen des Rechtserwerbs
9. Baurealisierung mit doppelter Baumannschaft
10. Gesetzeskonformität



# LNG-Beschleunigungsgesetz (1)

## § 1 LNGG – Zweck

- Sicherung der nationalen Energieversorgung durch die zügige Einbindung verflüssigten Erdgases in das bestehende Fernleitungsnetz
- Beschleunigung der Zulassung von Errichtung und Inbetriebnahme der in § 2 bezeichneten Vorhaben

## § 3 LNGG – Besonderes Interesse

- Vorhaben für sichere Gasversorgung Deutschlands besonders dringlich
- Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und des Bedarfs zur Gewährleistung der Versorgung der Allgemeinheit mit Gas
- Schnellstmögliche Durchführung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich





# LNG-Beschleunigungsgesetz (2)

## § 4 LNGG – Ausnahmen von der Umweltverträglichkeitsprüfung

- § 4 Abs. 1: Keine UVP, wenn eine beschleunigte Zulassung des konkreten Vorhabens geeignet ist, einen relevanten Beitrag zu leisten, um eine Krise der Gasversorgung zu bewältigen oder abzuwenden
  - Von einem mengenmäßig relevanten Beitrag kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn das Vorhaben eine jährliche Regasifizierungskapazität von zumindest 5 Mrd. m<sup>3</sup> erreicht bzw. überschreitet.
- § 4 Abs. 2: Entfall der Pflichten des Vorhabenträgers und Aufgaben der Behörden

## § 6 LNGG – Maßgaben für das Bundesnaturschutzgesetz

- Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BNatSchG können bis zu zwei Jahre nach Erteilung der Zulassungsentscheidung erfolgen; erforderliche Angaben nach § 17 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BNatSchG sind nachträglich zu machen
- Umsetzung der Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach Festsetzung



# LNG-Beschleunigungsgesetz (3)

## § 8 LNGG – Maßgaben für das Energiewirtschaftsgesetz

- Planauslegung für die Dauer von einer Woche
- Erhebung von Einwendungen nur bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist
- Erörterungstermin nur, wenn dieser von der Behörde für erforderlich gehalten wird
- Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen gelten als Vorarbeiten i.S.d. § 44 EnWG; bis 28.02.23 auch zwingende Beseitigung von Bäumen und Gehölzen
- Vor-vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b EnWG bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist
- Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 44c EnWG ist auch für nicht-reversible Maßnahmen und ohne Vorliegen notwendiger privater Rechte möglich



# LNG-Beschleunigungsgesetz (4)

## § 10 LNGG – Weitere Verfahrensanordnungen

- Anwendbarkeitserklärung des Planungssicherstellungsgesetzes bezügl. öffentlicher Bekanntmachung / Planauslegung / Erörterungstermin

## § 11 LNGG – Rechtsbehelfe

- Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine Zulassungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.
- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Entscheidung gestellt und begründet werden.

## § 12 LNGG – Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts

- Entscheidungskonzentration für sämtliche Streitigkeiten, ausdrücklich auch vorzeitiger Baubeginn und Anzeigeverfahren



# III. Blaupause für künftigen Netzausbau?

# Übertragbarkeit

- Starke politische Unterstützung von dringend erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen
- Priorisierung durch Genehmigungs- und zu beteiligende Behörden bei bedeutenden Vorhaben sowie konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit
- Flankierende Gesetzgebung
  - Bedarfsfeststellung
  - Feststellung des besonderen/überragenden öffentlichen Interesses
  - Fristverkürzungen



# Übertragbarkeit des LNGG-Herzstücks „UVP-Entfall“?

- Um von den wesentlichen Privilegien des LNGG Gebrauch machen zu können, ist ein UVP-Entfall nach § 4 LNGG erforderlich.
- Rechtliche Grenzen eines UVP-Entfalls:
  - Aarhus Konvention
  - UVP-Richtlinie



# Aarhus Konvention - Öffentlichkeitsbeteiligung

## ➤ Art. 6 Abs. 1 lit. a)

*„Jede Vertragspartei wendet diesen Artikel bei Entscheidungen darüber an, ob die in Anhang I aufgeführten geplanten Tätigkeiten zugelassen werden.“*

## ➤ Nr. 14 Anhang I

*„Öl-, Gas- und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.“*

## ➤ Nr. 17 Anhang I

*„Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.“*



# Aarhus Konvention – Vorgaben gemäß Art. 6

- **Informationspflichten (Art. 6 Abs. 2)**
- **Angemessene Beteiligungszeiträume (Art. 6 Abs. 3)**
  - *angemessener zeitlicher Rahmen*
  - *ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung während des umweltbezogenen Verfahrens*
- **Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (Art. 6 Abs. 4 u. 5)**
  - *frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind*
- **Pflicht der Behörde zur Informationsoffenlage (Art. 6 Abs. 6)**
- **Recht zur Stellungnahme und Pflicht zur Berücksichtigung dieser (Art. 6 Abs. 7 u. 8)**
- **Informationspflicht über die Entscheidung (Art. 6 Abs. 9)**





# Aarhus Konvention – LNGG- bzw. Blaupausenkonformität

- Keine konkreten Fristvorgaben in der Aarhus Konvention
- Diskussionswürdig, ob Vorgaben des LNGG insb. mit Art. 6 Abs. 3-5, d.h. insb. ausreichend Zeit für eine Auseinandersetzung mit dem Vorhaben und frühzeitige Beteiligung zu einem Zeitpunkt, zu dem alle Optionen noch offen sind, hinreichend beachtet werden
- LNGG führt lediglich zu Fristverkürzungen; keine Rechtsabschneidung
- Relevante umweltfachrechtliche Informationen sind mit Ausnahme des UVP-Berichts weiterhin darzulegen.
- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen als auch Auseinandersetzungen mit den umweltfachlich relevanten Belangen innerhalb des Verfahrens bleibt möglich

- **Anhaltspunkt: Art. 6 Abs. 7**

*„Die Frist, innerhalb der die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten UVP-Bericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage.“*



# UVP-Richtlinie (2011/92/EU / 2014/52/EU)

## ➤ **Zwingende UVP für Vorhaben gemäß Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I**

### ➤ **Nr. 16 lit. a) Anhang I**

Pipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km für den Transport von Gas, Öl, Chemikalien

### ➤ **Nr. 20 Anhang I**

Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km

## ➤ **Fakultative UVP für Vorhaben gemäß Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II**

### ➤ **Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 4:**

Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen ein bestimmtes Projekt von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich die Anwendung dieser Bestimmungen nachteilig auf den Zweck des Projekts auswirken würde, jedoch unter der Voraussetzung, dass die Ziele dieser Richtlinie verwirklicht werden.“



# Ausnahmen von der UVP-Richtlinie

- Notwendigkeit, Energieversorgungssicherheit eines Mitgliedstaats zu gewährleisten, kann „Ausnahmefall“ darstellen, vgl. EuGH, Rs. Doel, C-411/17.
  - Mitgliedstaat muss nachweisen, dass Gefahr für Energieversorgungssicherheit „bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich“ ist, und geplantes Projekt muss so dringlich sein, dass es Unterbleiben der Prüfung zu rechtfertigen vermag (a.a.O. Rn. 97 u. 101)
  - Zwischen 2014 und 2017 vom „Ausnahmefall“ nur in 3 Fällen, u.a. Sicherung der Gasversorgung, Gebrauch gemacht.
- Ausnahmen für zukünftige Projekte nur in eng begrenzten Fällen möglich



# Schlussfolgerung & umsetzbare Maßnahmen

- **Der LNG-Ausbau kann nur partiell als Blaupause für den künftigen Netzausbau herangezogen werden.**
- **Umsetzbare Maßnahmen sind insbesondere:**
  - Starke politische Unterstützung
  - Entfall der Raumordnung, insb. bei Parallelinfrastrukturen, vgl. § 5a NABEG
  - Angemessene Ausstattung der Planfeststellungsbehörden
    - Sonst Projektmanager § 43g EnWG als „Soll“ auf Vorschlag Vorhabenträger
  - Beschleunigte Planfeststellungsverfahren (§ 43b Abs. 2 EnWG als Regel)
    - Streichung Monatsfrist des § 21 Abs. 2 UVPG; Geltung § 73 Abs. 3 S. 1 VwVfG
    - Gleichlauf behördliche Stellungnahme- und Einwendungsfrist
    - Verzicht Erörterungstermin als Regelfall (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 1 lit. c LNGG)
  - Planungssicherstellungsgesetz als neuer Standard



# Umsetzbare Maßnahmen (II)

- Novellierung der Nrn. 19.1 – 19.2 Anlage 1 des UVPG im Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 UVP-Richtlinie
  - Bsp.: Österreichisches UVPG: Rohrleitungen für Gas erst ab Durchmesser von 500 mm und Länge von 25 km erfasst (Ö-UVPG, Anhang 1, Z 13)
- Verständigung auf bundesweit einheitliche Prüfungsstandards
- (Klarstellung) vor-vorzeitige Besitzeinweisung nach § 44b Abs. 1a EnWG bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 LNGG)
- Besitzeinweisungsverfahren für Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ermöglichen
- Projektmanager § 43g EnWG auch für Besitzeinweisungsverfahren § 44b EnWG



**Wir gestalten Energieversorgung.  
Heute und im Energiemix der Zukunft.**